

Erläuterungen

Allgemeines

Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zum Erlass einer Nummernübertragungsverordnung beruht auf § 119 Abs. 6 sowie § 194 Abs. 1 TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021. Die bislang in Kraft stehende Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012), BGBl. II Nr. 48/2012 idF BGBl. II Nr. 482/2021 tritt gemäß § 212 Abs. 12 TKG 2021 mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung außer Kraft. Eine Aufhebung der NÜV 2012 durch die NÜV 2022 war damit nicht erforderlich.

Ziel dieser Verordnung ist die inhaltliche Anpassung der bislang geltenden NÜV 2012 an das TKG 2021.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Entgeltfreiheit der Nummernübertragung für Endnutzer, der Wegfall des bestehenden Endnutzervertrags ex lege, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, sowie die Ausdehnung der Möglichkeit zur nachträglichen Nummernübertragung auf einen Monat nach Vertragsende hervorzuheben. Aufgrund der praktischen Wichtigkeit eines funktionierenden Nummernübertragungsprozesses für den Anbieterwechsel wurde im Interesse einer raschen Neuregelung von einer umfassenden Ausarbeitung eines gemeinsamen Prozesses für Festnetz- und mobile Nummernübertragungen abgesehen, so dass sich diese Verordnung auch weiterhin nur auf mobile Nummern bezieht. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Endnutzern festnetzgestützter und mobiler Sprachkommunikationsdienste wurde auch von einer Festlegung von Vorschriften zur Entschädigung von Endnutzern gemäß § 119 Abs. 7 TKG 2021 bei Nichteinhaltung von § 119 Abs. 1 bis 5 TKG 2021 durch die Anbieter vorerst abgesehen.

Die Regelungen zur Netzansage (§ 14 NÜV 2012) konnten mangels entsprechender Relevanz entfallen. Erhebungen bei den drei größten Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern haben ergeben, dass die Netzansage kaum mehr verwendet wird und durch die aktuellen Tarifstrukturen (keine Entgeltunterschiede nach angerufenem Netz) obsolet ist.

Darüber hinaus wird mit der Neufassung dieser Verordnung im Sinne des stetig zu verfolgenden Zieles, einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten zu gewährleisten, der Notwendigkeit entsprochen, den Wettbewerb im Bereich der elektronischen Kommunikation zu fördern sowie größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs zu ermöglichen.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen wurden an § 4 TKG 2021 angepasst. Die Verordnung basiert auf §§ 119 und 120 TKG 2021. Diese Bestimmungen basieren wiederum auf der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 106 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. 1972 L 321/36.

Zu Z 1:

Auch Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter ohne eigene Infrastruktur bzw. Frequenznutzungsrechte sind vom Geltungsbereich der Verordnung umfasst, da auch hier an den zur Erbringung des Dienstes verwendeten Frequenzen indirekt ein vom Hostnetzbetreiber abgeleitetes exklusives Nutzungsrecht besteht.

Zu Z 3:

Der Begriff „Routingeintrag“ ist in der Branche ein allgemein akzeptierter Begriff im Rahmen der mobilen Nummernübertragung. Für die Übertragung eines durchschnittlichen privaten Mobilfunkanschlusses sind zumeist zwei Routingeinträge notwendig. Der erste Eintrag gibt das Ziel für die Hauptnummer an, der zweite das Ziel für die Mailboxnummer.

Bei einem Mobilfunkanschluss mit einer Mailboxnummer müssen daher zwei Nummern übertragen werden.

Werden Nummernblöcke übertragen, kann beispielsweise das Routingziel für einen Nummernblock mit 100 Nummern von 06XX 1234500 bis 06XX 1234599 mit nur einem Routingeintrag festgelegt werden.

Zu Z 4:

Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen von mobilen virtuellen privaten Netzen (Virtual Private Networks, kurz „VPN“). Grundsätzlich werden die Varianten „VPN ohne Kopfnummer“ und „VPN mit Kopfnummer“ unterschieden (vgl. EB zu § 5 Abs. 1 Z 6).

Zu Z 5:

Die Definition gründet sich auf § 60 Z 4 KEM-V 2009. Gemäß § 60 Z 4 KEM-V 2009 dürfen mobile Nummern auch als Kopfnummern verwendet werden, wenn sie nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.

Zu § 2 (Anspruchsberechtigte)

Klargestellt wird, dass das Recht des Endnutzers auf entgeltfreie Nummernübertragung sowohl gegenüber dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter (Export der Nummer) als auch gegenüber dem aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter (Import der Nummer) besteht.

Eine Nummernübertragung ist im gleichen Ausmaß auch solchen Endnutzern einzuräumen, die Dienste eines Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nehmen (Prepaid-Endnutzer).

Soweit die mobile Nummer einem Endnutzer überlassen wurde, muss diese nicht aktiv genutzt werden, um dieselbe übertragen zu können.

Fortlaufende Nummernübertragungen („subsequent porting“) sind von dieser Bestimmung mitumfasst.

Zu Abs. 1:

Das Recht auf Nummernübertragung besteht nur in Bezug auf solche Nummern, die auch zur Erbringung eines mobilen Sprachkommunikationsdienstes genutzt werden können. Das Recht auf Nummernübertragung besteht nicht in Bezug auf solche Nummern, die ausschließlich zur Erbringung von SMS- oder Internetzugangsdiensten verwendet werden können. Das bedeutet für den Fall von M2M-SIM-Karten, dass der mobile Sprachkommunikationsdienst technisch von dem die SIM-Karten ausgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter ausgeschlossen werden muss (etwa durch Nichteinrichtung des Sprachkommunikationsdienstes im HLR oder untrennbare Verbindung der SIM- oder eSIM-Karte mit einem Endgerät, das keinen Sprachkommunikationsdienst im Sinne von § 4 Z 28 TKG 2021 ermöglicht), oder dass vertraglich sichergestellt ist, dass diese SIM-Karten nur so verwendet werden, dass die Erbringung eines Sprachkommunikationsdienstes für den Endnutzer ausgeschlossen wird. Ermöglicht ein Vertrag einem Endnutzer das Wechseln zwischen verschiedenen Tarifoptionen, ist die Nummernübertragung zu ermöglichen, wenn zumindest bei einer Tarifoption Sprachkommunikation genutzt werden kann. Das ist zB im Prepaidbereich oft der Fall, wenn zwischen Smartphonetarifen oder reinen Internetzugängen gewechselt werden kann.

Zu Abs. 2:

Die schon in § 2 Abs. 2 NÜV 2012 vorgesehene Verpflichtung zur kostenfreien Zurverfügungstellung einer Ersatznummer, falls der Endnutzer eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verlangt, wird hier ausdrücklich normiert. Damit können Endnutzer den bestehenden Anschluss mit einer anderen Nummer weiter nutzen.

Da aufnehmender und abgebender Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter bei der Nummernübertragung nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten haben, sollen Endnutzer den Wunsch auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem abgebenden auch dem aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter übermitteln können. Der aufnehmende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter hat diesen Wunsch unverzüglich, spätestens jedoch im Zuge der Übermittlung des Antrags auf Nummernübertragung, an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter weiterzuleiten. Anders als im Konsultationsverfahren vorgebracht ist bei dieser Konstellation keine wesentliche Änderung des bisherigen Prozesses erforderlich, da der abgebende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter wie schon zuvor eine Ersatznummer zur Verfügung zu stellen hat. Der einzige Unterschied zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass das entsprechende Verlangen nicht nur vom portierenden Endnutzer, sondern in

dessen Auftrag auch vom aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter geäußert werden kann. Die Vorschläge im Konsultationsverfahren zur Bekundung des Endnutzerinteresses an einer Ersatznummer erscheinen demgegenüber deutlich komplizierter und für die Endnutzer intransparent.

Zu § 3 (Voraussetzungen für den Bezug einer Nummernübertragungsinformation)

Zu Abs. 1:

Eine Nummernübertragungsinformation ist grundsätzlich für den Übertragungsprozess erforderlich und muss in jedem Fall vor dessen Einleitung ausgestellt werden. Durch Einholung einer Nummernübertragungsinformation wird jedoch der Übertragungsprozess nicht ausgelöst.

Die Nummernübertragungsinformation kann entweder beim abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter oder beim potenziell aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter vom Endnutzer beantragt werden. Wird die Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter beantragt, hat dieser den Antrag an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter zu übermitteln, weil nur Letzterer die Nummernübertragungsinformation ausstellen kann. In diesem Fall hat die Rückübermittlung der Nummernübertragungsinformation durch den abgebenden an den aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter zu erfolgen. Letzterer ist verpflichtet, die Nummernübertragungsinformation an den Endnutzer zu übermitteln.

Die Fristen, die für die Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation einzuhalten sind, ergeben sich aus § 3 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung.

Aufgrund der von mehreren Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern im Konsultationsverfahren vorgebrachten Befürchtungen eines Missbrauchs des Rechts auf eine unbeschränkte Ausstellung von Nummernübertragungsinformationen wurde ein neuer Satz 3 eingefügt, in dem die Anzahl der für eine zu übertragende Nummer entgeltfrei auszustellenden Nummernübertragungsinformationen für jeden Nummernübertragungsvorgang auf drei Nummernübertragungsinformationen innerhalb eines Kalendermonats begrenzt wird. Hierdurch sollen missbräuchliche Anträge auf Ausstellung von Nummernübertragungsinformationen verhindert werden. Auf die in § 120 Satz 2 TKG 2021 verankerte Entgeltfreiheit der Nummernübertragung für Endnutzer wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu Abs. 2:

Die vorgesehenen Übermittlungsarten für die Nummernübertragungsinformation an den Endnutzer orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Falls ein Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter eine Übermittlungsart nicht anbieten kann, etwa weil eine persönliche Aushändigung der Nummernübertragungsinformation mangels Geschäftsräumlichkeiten nicht möglich ist, hat der Endnutzer eine andere Übermittlungsart zu wählen. Eine Übermittlung per E-Mail sowie die persönliche Aushändigung bei Vorhandensein einer selbst betriebenen Vertriebs- und Beratungsstelle sind jedenfalls anzubieten. Bei einer Übermittlung per Post oder elektronisch über ein Online-Portal ist der Wunsch des Endnutzers möglichst zu berücksichtigen. Daneben können abweichende Übermittlungsarten (wie etwa Chat oder Messenger-Dienst) vereinbart werden. Gegen die Entfernung der Möglichkeit zur Übermittlung der Nummernübertragungsinformation per Fax wurden im Konsultationsverfahren keine Bedenken erhoben. Weniger technikaffinen Nutzergruppen steht insbesondere die Möglichkeit der Abholung in einer Vertriebs- und Beratungsstelle zur Verfügung. Ebenso nutzen diese Nutzergruppen erfahrungsgemäß eher das „*One-Stop-Shopping*“ beim aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter.

Zur persönlichen Aushändigung wurde klargestellt, dass diese nur in einer qualifizierten Vertriebs- und Beratungsstelle des aufnehmenden oder abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters erfolgen muss, da hier jedenfalls die Möglichkeit zum elektronischen Zugriff auf die zur Ausstellung der NÜV-Info benötigten Endnutzerdaten bzw. zum automatisierten Datenaustausch besteht.

Zu Abs. 3:

Wenn der Endnutzer die zusätzliche Übermittlung der Nummernübertragungsinformation per E-Mail nicht wünscht oder trotz expliziter Aufforderung durch den Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter keine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck bekannt gibt, kann die zusätzliche Zustellung per E-Mail entfallen. Eine Übermittlung per E-Mail bedeutet jedoch

nicht, dass der Endnutzer auf eine andere Übermittlungsart iSd. Abs. 2 verzichtet. Die Verpflichtung zur Übermittlung der Nummernübertragungsinformation trifft denjenigen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter, bei welchem der Endnutzer die Ausstellung beantragt.

Von der im Konsultationsverfahren verlangten generellen Verpflichtung zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei Übermittlung der NÜV-Information per E-Mail wurde abgesehen, da die Nummernübertragungsinformation eine zwingende Voraussetzung für die Nummernübertragung darstellt und ansonsten für einzelne Endnutzer, deren E-Mail-Server keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet, zusätzliche Hürden für eine Nummernübertragung entstehen könnten. Art. 32 DSGVO empfiehlt die Verschlüsselung personenbezogener Daten zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für die Verarbeitung als eine mögliche, jedoch nicht verpflichtende Maßnahme, weshalb der behauptete Widerspruch zur DSGVO nicht vorliegt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass nach der Wertung des § 138 Abs. 4 TKG 2021 selbst Rechnungen per E-Mail versendet werden dürfen, obwohl auf diesen in der Regel mehr personenbezogene Daten vorhanden sein werden als auf einer Nummernübertragungsinformation.

Zu Abs. 4:

Soweit der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter gestellt wird, hat dieser unmittelbar nach Einlangen des Antrages diesen Antrag an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter weiterzuleiten.

„Automatisierter Datenaustausch“ bedeutet, dass beim Kontaktpunkt des Endnutzers die Nummernübertragungsinformation über eine elektronische Schnittstelle mit dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter vom aufnehmenden Sprachkommunikationsdiensteanbieter eingeholt werden kann.

Zu Abs. 5:

Unter den jeweiligen Geschäftszeiten sind primär die gewöhnlichen Geschäftsöffnungszeiten des jeweiligen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters zu verstehen. In der Regel wird man davon ausgehen können, dass diese jedenfalls Montag bis Freitag jeweils zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr liegen, ggf. auch an Samstagen. Dies wird jedenfalls auch jene Zeiten umfassen, in welchen Neuanmeldungen angenommen bzw. bearbeitet werden können. Wenn der Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter über keine Geschäftsräumlichkeiten verfügt, ist es ihm während der gewöhnlichen Bürozeiten zuzumuten, die Nummernübertragungsinformation innerhalb von 20 Minuten zuzustellen. Diese gewöhnlichen Bürozeiten werden abhängig vom Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter wohl auch im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsöffnungszeiten liegen.

Bei Anforderung der Nummernübertragungsinformation außerhalb der Geschäfts- bzw. Bürozeiten des Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters ist dies als Anforderung am nächsten Werktag anzusehen.

Wird der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation im Zuge einer elektronischen Chat-Kommunikation über ein Online-Portal gestellt, muss eine sofortige Bearbeitung ab Entgegennahme und Bestätigung des Antrags im Chat gewährleistet sein.

In Bezug auf die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation gemäß Abs. 2 wird klargestellt, dass eine Entgegennahme auch über zusätzliche, nicht verpflichtend anzubietende Kommunikationskanäle (wie etwa Chat oder Messenger-Dienst) möglich ist. Für die Bearbeitung der Anträge gelten die in Abs. 5 genannten Fristen sinngemäß.

Zu Abs. 7:

Bei der Übertragung von mehreren Anschlüssen kann für jeden Anschluss eine eigene Nummernübertragungsinformation oder auch nur eine Nummernübertragungsinformation für alle Anschlüsse ausgestellt werden. Sollte nur eine Nummernübertragungsinformation für alle Anschlüsse ausgestellt werden, ist sicherzustellen, dass die in der Nummernübertragungsinformation enthaltenen Angaben jeweils getrennt nach Anschluss und den jeweiligen anschlusspezifischen Hinweisen gemäß § 4 Abs. 1 erfolgen.

Grundsätzlich ist die Nummernübertragungsinformation innerhalb der jeweiligen Fristen gemäß Abs. 4 und 5 an den Teilnehmer zu übermitteln. Ab 25 Anschlüssen verlängern sich die in Abs. 4 und 5 genannten Fristen um zwei Werktage.

Zu Abs. 8:

Einen Antrag auf Nummernübertragung kann nur der jeweilige Endnutzer stellen. Allgemeine Vertretungsregeln bleiben davon unberührt. Die Ausdehnung des Nutzungsrechts an der Nummer auf einen Monat nach Vertragsende ergibt sich aus § 9. Der Nachweis des Nutzungsrechts an der zu übertragenden Nummer bei Prepaid-Nummern kann etwa durch Nennung des PUK sowie Vorlage von Nachweisen erfolgen, mit denen gegenüber dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter die Identität des Endnutzers gemäß § 2 IVO (BGBl. II Nr. 7/2019) bestätigt wurde. Ein Anbieter hat alle geeigneten Nachweismethoden zu akzeptieren.

Zu § 4 (Inhalt der Nummernübertragungsinformation)

Die Nummernübertragungsinformation dient dazu, den Endnutzer auf mögliche Folgen einer Nummernübertragung hinzuweisen. Die auszuweisenden Angaben haben in nachvollziehbarer und transparenter Weise zu erfolgen.

§ 4 unterscheidet die verpflichtenden Inhalte einer Nummernübertragungsinformation abhängig davon, ob der Endnutzer eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verlangt oder nicht.

Zu Abs. 1 Z 4:

Die Kosten bis zur nächstmöglichen ordentlichen Kündigung sind im Detail sowie nach Anschlüssen und nach der jeweiligen Rechtsgrundlage getrennt aufzugliedern. Echte Prepaid-Verträge sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass der Endnutzer auch binnen eines Monats nach Vertragsende eine Nummernübertragungsinformation beim aufnehmenden oder abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter beantragen kann, damit das Recht zur nachträglichen Portierung nicht ins Leere läuft.

Zu § 5 (Verweigerung der Nummernübertragung)

Die Auflistung der Gründe, weshalb eine Nummernübertragung verweigert (Abs. 1) bzw. nicht verweigert werden darf (Abs. 2), erfolgt jeweils demonstrativ. Die Auflistung entspricht weitestgehend der bisherigen Rechtslage. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auf Grund eines Verzichts des Endnutzers auf Nummernübertragung (mit Ausnahme einer Übertragung nach Vertragsende) dieselbe nicht verweigert werden darf, da ein solcher Verzicht nach § 9 zweiter Satz nicht zulässig ist.

Zu Abs. 1 Z 4 und 5:

Soweit ein Endnutzer ein bestimmtes Übertragungsdatum wünscht, kann dieses nur innerhalb von 100 Tagen nach Ausstellung der Nummernübertragungsinformation liegen. Der Antrag auf Nummernübertragung muss jedoch nicht unmittelbar nach Ausstellung der Nummernübertragungsinformation erfolgen.

Zu Abs. 1 Z 6:

Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen von mobilen Virtual Private Networks (VPN). Grundsätzlich werden die Varianten „mobiles VPN ohne Kopfnummer“ und „mobiles VPN mit Kopfnummer“ unterschieden.

Bei einem „mobilen VPN ohne Kopfnummer“ handelt es sich um einen logischen Zusammenschluss verschiedener mobiler Anschlüsse. Wenn die für das VPN verwendeten Nummern nicht aus einem Nummernblock bestehen, kann jede einzelne Nummer vom Endnutzer übertragen werden, was keinen Verweigerungsgrund iSd. § 5 Abs. 1 Z 6 darstellt.

„Mobiles VPN mit Kopfnummer“ ist ein Virtual Private Network, bei welchem die führenden Ziffern (d.h. die Kopfnummer) aller genutzten Nummern ident sind (und gegebenenfalls der Adressierung von Telekommunikationseinrichtungen dienen, die ausschließlich eine Vermittlungsfunktion im Fall von in mobilen Netzen realisierten privaten Netzfunktionen darstellt). Der einzelne Nutzer des VPN ist mittels Kopfnummer und Durchwahl erreichbar. Um die Zersplitterung und somit die Unbrauchbarkeit des für das VPN genutzten Nummernblockes zu verhindern, kann der Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter die Übertragung einzelner Nummern aus dem VPN verweigern. Die Übertragung einer Kopfnummer inklusive aller dahinterliegenden Nummern (d. h. des gesamten VPN) darf jedoch nicht verweigert werden.

Zu Abs. 2 Z 6 und 7:

Durch diese Bestimmungen werden die Rechte der Endnutzer gestärkt, um auch in einem möglichen Konfliktfall hinsichtlich der Korrektheit von Abrechnungen die Erreichbarkeit von Nummern auch im Fall einer Nummernübertragung gewährleisten zu können.

Zu Abs. 2 Z 9:

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass der Endnutzer im Fall einer Nummernübertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsende die Nummer noch übertragen kann. Durch die Ausnahmeregelung wird somit sichergestellt, dass kein Widerspruch zu § 9 besteht.

Zu § 6 (Voraussetzungen und Zeitpunkt der Nummernübertragung)

Zu Abs. 1:

Mit dem Antrag des Endnutzers auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation wird der Nummernübertragungsprozess nicht ausgelöst. Dies ist erst mit dem Antrag des Endnutzers auf Nummernübertragung möglich.

Zu Abs. 2:

Die maximale Übertragungsdauer bemisst sich nach § 119 Abs. 3 TKG 2021 ab Vorliegen der in § 3 („Voraussetzungen für den Bezug einer Nummernübertragungsinformation“) genannten Voraussetzungen. Beim gewünschten Übertragungsdatum ist § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 zu berücksichtigen.

Zu § 7 (Mindestkapazitäten)

Mit der Festschreibung der Mindestanzahl möglicher Routingeinträge für Standard- und Großkundenprozesse soll eine praxisgerechtere Mindestkapazität für Portierungen gewährleistet werden.

Die Festlegung „unabhängig vom Endnutzertyp“ stellt sicher, dass die Kapazität sowohl für den sogenannten „Standardprozess“ als auch für den „Großkundenprozess“ in einer beliebigen Aufteilung genutzt werden kann.

Zu § 8 (Funktionsfähigkeit des Routings zu übertragenen Nummern)

Die Vorschrift soll – wie schon die Vorgängerbestimmung (§ 10 NÜV 2012) – ein unterbrechungsfreies Routing zu übertragenen Nummern auch bei einem möglichen Wegfall des Ankernetzes („Number Range Holder“) gewährleisten. Auf welche Weise dies sichergestellt wird, liegt im Ermessen der Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter und der vertraglichen Ausgestaltung der entsprechenden Zusammenschaltungsbeziehungen.

Zu § 9 (Nummernübertragung nach Vertragsende und Verzicht)

Es genügt, wenn der Endnutzer den Antrag auf Nummernübertragung beim aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter innerhalb eines Monats nach Vertragsende stellt.

Wenn der aufnehmende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter den vom Endnutzer rechtzeitig gestellten Antrag verspätet an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter weiterleitet, ist die Nummernübertragung dennoch vom abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter durchzuführen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Antrag auf Nummernübertragung ohne unnötigen Aufschub an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter weitergeleitet wird. Andernfalls könnte die verspätete Weiterleitung zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter begründen.

Grundsätzlich steht es den Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern frei, wie diese Verpflichtung umgesetzt wird. Die derzeit teilweise geübte Praxis, Endnutzer nach Vertragsende auf einen Prepaid-Tarif umzustellen, ist zulässig.

Da ein über das in § 9 vorgesehene Ausmaß hinausgehender vertraglicher Verzicht unwirksam ist, stellt dieser keinen Verweigerungsgrund für eine Rufnummernübertragung dar.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die im Konsultationsverfahren teilweise begehrten Übergangsfristen zur Implementierung neuer Prozesse sind nur hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 Satz 2 neu vorgesehenen Weiterleitung des Fortsetzungswunsches an den abgebenden Betreiber erforderlich. Zur Adaption der entsprechenden Prozesse wurde ein Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmungen am 1. Juli 2022 vorgesehen und § 4 Abs. 1 durch Einfügung einer neuen Z 3 adaptiert. Das Ende des Vertrags über den auf der zu übertragenden Nummer erbrachten Sprachkommunikationsdienst mit erfolgreichem Abschluss der Portierung (§ 4 Abs. 1 Z 1) ergibt sich aus § 119 Abs. 2 Satz 3 TKG 2021. Die dem Endnutzer eingeräumte Monatsfrist für eine nachträgliche Portierung (vgl. § 4 Abs. 7, § 9) ergibt sich aus § 119 Abs. 4 TKG 2021. § 212 Abs. 17 TKG 2021 räumt für technische und organisatorische Vorkehrungen zur Erfüllung der ua. in § 119 TKG 2021 vorgesehenen Pflichten bereits eine Umsetzungsfrist von sechs Monaten ein.